

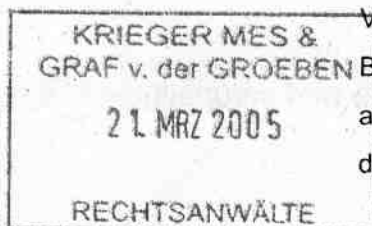


LANDGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4a O 164/04



Verkündet am 10.03.2005

Brassel, JHS'in

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Bosch GmbH, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Karl-Heinz
Bosch, Steinbeisstr. 40, 73730 Esslingen,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Krieger, Dr. Mes, Graf
von der Groeben und Kollegen, Georg-
Glock-Straße 3, 40474 Düsseldorf -

g e g e n

Fachverband Schloss- & Beschlagindustrie e.V., Offenstr. 12, 42551
Velbert,

Beklagter,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wildanger, Dr. Kehrwald,
Graf von Schwerin und Kollegen,
Freiligathstraße 13, 40479 Düsseldorf -

hat die 4a. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 2005 durch die Richterin am Landgericht Voß als Vorsitzende, die Richterin am Landgericht Klepsch und den Richter Wedel

für **Recht** erkannt:

I.

Der Beklagte wird verurteilt,

1.

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR - ersatzweise Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu insgesamt zwei Jahren, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu behaupten:

„Seit einiger Zeit wird von dem Unternehmen Bosch GmbH aus Esslingen unter der Bezeichnung „easy entrie“ ein Profil-Fräsaufomat vertrieben, mit dessen Hilfe Schlüsselrohlinge hergestellt werden können.

In rechtlicher Situation stellt sich die Situation wie folgt dar: Wenn Patent- oder Markenschutz besteht, dann ist die Fräsung solcher geschützter Profile ein Gesetzesverstoß, der auch zum Schadensersatz verpflichtet und für den dann auch die Schlüsseldienste verantwortlich sind.

Unsererseits eingeholte Rechtsauskünfte sehen auch eine Mitverantwortung (als mittelbarer Schutzrechtsverletzer) auf Seiten der Firma Bosch. Immerhin könnte Bosch nach eigener technischer Angabe bestimmte Profile sperren. Dann wäre das Risiko einer Schutzrechtsverletzung für den Schlüsseldienst vermieden. Uns ist aber kein Fall bekannt, wo er dies getan hat.

Die fadenscheinige Erklärung, die das Unternehmen Bosch stellenweise abgibt, dass seine Maschine nicht konturidentisch fräst, weil sie Bögen aus einzelnen geraden Strichen zusammensetzen muss, stellt wohl keine Entlastungs-

möglichkeit dar. Jedenfalls dann nicht, wenn der gefräste Schlüssel schließt und unter ein Patent fällt bzw. das Markenprofil noch lesbar ist.“;

2.

der Klägerin Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang der Beklagte die in Ziffer I.1. bezeichneten Handlungen seit dem 7. Januar 2004 begangen hat, unter Angaben der Empfänger von Schreiben, die die in Ziffer I.1. enthaltenen Aussagen aufwiesen, sowie auch über mündliche Erklärungen, deren Zeitpunkte und Empfänger;

II.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den durch die in Ziffer I.1. bezeichneten Handlungen entstandenen und entstehenden Schaden zu erstatten.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

IV.

Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,- € vorläufig vollstreckbar. Die Sicherheit kann auch durch die unbedingte Bürgschaft einer im Gebiet der Europäischen Union ansässigen, als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand

Die Parteien sind der Kammer aus dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bekannt (4a O 55/04).

Die Klägerin vertreibt seit dem Jahre 2001 eine Maschine mit der Bezeichnung „easy entrie“, die Schlüsselprofile mit Profilen mit Längsnuten fräsen kann, den häufigsten Schlüsselarten. Die Schlüsselprofile mit

Längsnuten zeichnen sich dadurch aus, dass in dem Profil selbst, und zwar in dem Bart, Längsnuten vorhanden sind, die von dem Schlüsselzylinder abgetastet werden. Mit Hilfe dieser Maschine können die Schlüsseldienste aus einem geeigneten Stück Blech bei Vorlage des betreffenden Originalschlüssels den Rohling für den Nachschlüssel selbst fräsen. Der so erhaltene Rohling wird anschließend mit der üblichen Kopierfräsmaschine noch mit den Einschnitten (sog. Schlüsselbrust) versehen.

Bisher war es gängige Praxis, dass Schlüsseldienste die Schlüsselprofile bei den jeweiligen Schlüsselherstellern bezogen. Der Beklagte, ein Fachverband, der als seine Mitglieder die Schlüsselhersteller aufweist, hat mit Schreiben vom 7. Januar 2004 Schlüsseldienste und Sicherheitsfachgeschäfte angeschrieben. Dem Schreiben war die nachfolgend abgebildete Stellungnahme beigelegt.

Patentrechtliche Situation bei Fräsung von patent- oder markenschutzrechtlich geschützten Profilen

Seit einiger Zeit wird von dem Unternehmen BOSCH GmbH aus Esslingen unter der Bezeichnung „easy entrie“ ein Profil-Fräsmaschine vertrieben, mit dessen Hilfe Schlüsselrohlinge hergestellt werden können.

In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Situation für uns wie folgt dar:
Wenn Patent – oder Markenschutz besteht, dann ist die Fräsung solcher geschützter Profile ein Gesetzesverstoß, der auch zum Schadensersatz verpflichtet und für den dann auch die Schlüsseldienste verantwortlich sind.

Unsererseits eingeholte Rechtsauskünfte sehen auch eine Mitverantwortung (als mittelbarer Schutzrechtsverletzer) auf Seiten der Firma BOSCH. Immerhin könnte BOSCH nach eigener technischer Angabe bestimmte Profile sperren. Dann wäre das Risiko einer Schutzrechtsverletzung für den Schlüsseldienst vermieden. Uns ist aber kein Fall bekannt geworden, wo er dies getan hat.

Die fadenscheinige Erklärung, die das Unternehmen BOSCH stellenweise abgibt, dass seine Maschine nicht konturidentisch fräst, weil sie Bögen aus einzelnen geraden Strichen zusammensetzen muss, stellt wohl keine Entlastungsmöglichkeit dar. Jedenfalls dann nicht, wenn der gefräste Schlüssel schließt und unter ein Patent fällt bzw. das Markenprofil noch lesbar ist.

Patentschriften und Auszüge aus dem Markenregister waren dem vorgenannten Schreiben nicht beigelegt. In einem Schreiben verweist der Beklagte für Rückfragen auf die vom 14. bis 17. März 2004 in Köln stattfindende Eisenwarenmesse. Zwischen den Parteien unstrittig sind einige Mitglieder des Beklagten Inhaber von Patent- und Markenschutzrechten.

In der Vergangenheit verteilte die Klägerin Veröffentlichungen an ihre Kunden, mit denen sie die Adressaten über die aus ihrer Sicht bestehende Rechtslage, insbesondere die Patentrechtslage, informierte. Auf die als Anlage B 2 bis B 7 vorgelegten Anlagen wird Bezug genommen.

Die Klägerin sieht in der Stellungnahme des Beklagten zu dem Schreiben vom 7. Januar 2004 ein wettbewerbswidriges Handeln, da der Beklagte nicht auf konkrete Patente und Marken hingewiesen habe.

Die Klägerin beantragt,

zu erkennen, wie geschehen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen;

hilfsweise, im Falle der Verurteilung zur Rechnungslegung der Beklagten nach ihrer Wahl vorzubehalten, die Namen und Anschriften ihrer Abnehmer und Angebotsempfänger nur einem von der Klägerin zu bezeichnenden, zur Verschwiegenheit gegenüber der Klägerin verpflichteten vereidigten Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern sie diesen ermächtigt, der Klägerin darüber Auskunft zu geben, ob ein bestimmter Abnehmer oder Angebotsempfänger in der Rechnungslegung enthalten ist.

Demgegenüber vertritt der Beklagte die Auffassung, keine unrichtigen Angaben gemacht zu haben. Im Ergebnis sei lediglich die Gesetzeslage wiedergegeben worden. Eine Nennung der Patentschriften und Marken sei

nicht erforderlich gewesen, da die angesprochenen Schlüsseldienste über die Schutzrechtsslage bereits zuvor informiert worden seien.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung der Schadensersatzverpflichtung zu, da der Beklagte mit den im Antrag genannten Aussagen wettbewerbswidrig gehandelt hat.

I.

Durch die Art und Weise, wie der Beklagte in dem vorgenannten Schreiben Angaben über die Vorrichtung der Klägerin zur Herstellung von Schlüsselprofilen gemacht hat, hat er unlauter im Sinne des § 3 UWG gehandelt.

Zur Anwendung kommt im vorliegenden Fall das UWG in der Bekanntmachung vom 3. Juli 2004. Der von der Klägerin geltend gemachte Unterlassungsanspruch stützt sich auf § 3 UWG, wonach unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht unerheblich zu beeinträchtigen, unzulässig sind.

Es handelt sich vorliegend um eine Wettbewerbshandlung. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist eine Wettbewerbshandlung jede Handlung einer Person mit dem Ziel, zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens den Absatz oder den Bezug von Waren oder die Erbringung oder den Bezug von Dienstleistungen zu fördern. Mit der an die

Schlüsseldienste versendeten Stellungnahme handelt der Beklagte zur Förderung eines fremden Wettbewerbs. Der Beklagte ist ein Fachverband, in dem die Schlüsselhersteller organisiert sind. Mit dem Schreiben greift der Verband die Interessen der Schlüsselhersteller auf und nimmt Stellung zu einem Konkurrenzunternehmen der Schlüsselhersteller. Diese Stellungnahme kann dazu dienen, die Klägerin bei den potentiellen Abnehmern von Profilfräsautomaten, d.h. den Schlüsseldiensten und Sicherheitsfachgeschäften in Misskredit zu bringen.

Bei den Parteien handelt es sich auch um Mitbewerber. Mitbewerber ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Vorliegend steht zwar nicht der Beklagte mit der Klägerin in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis. Jedoch stehen die Schlüsselhersteller, die bei der Beklagten organisiert sind, mit der Klägerin in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis. Dieses konkrete Wettbewerbsverhältnis genügt jedoch, da die Förderung eines fremden Wettbewerbs – hier der Schlüsselhersteller – genügt (vgl. BGH, GRUR 1997, 909 – Branchenbuch-Nomenklatur; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 23. Aufl. § 2 Rdnr. 72 m.w.N.).

Der Beklagte hat auch unlauter im Sinne des § 3 UWG gehandelt. Zwar kann dem Beklagten als Fachverband grundsätzlich nicht das Recht abgesprochen werden, auch (potentielle) Abnehmer von Schlüsselfräsmaschinen der Klägerin darauf hinzuweisen, dass dann, wenn Patent- oder Markenschutz besteht, die Fräsung von geschützten Profilen ein Gesetzesverstoß darstellt, für den dann auch die Schlüsseldienste verantwortlich sind. Dieser pauschale Hinweis auf einen möglichen Gesetzesverstoß bei Fräsung von geschützten Profilen ist jedoch unzulässig, da die einschlägigen Schutzrechte von dem Beklagten nicht benannt worden sind. Für den Bereich der Abnehmerverwarnungen ist jedoch anerkannt, dass rechtlich zu beanstanden und daher zu unterlassen solche Verwarnungen sind, wenn sie wegen ihrer Form oder ihres Inhalts Mängel aufweisen, wenn sie z.B. den Inhalt des Patentes nicht hinreichend genau erkennen lassen oder die als

